

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH
für die EURAK – Europa-Akademie für Physiotherapie
Eduard Wallnöfer-Zentrum 1
6060 Hall in Tirol
Österreich**

FN 215 003 g (LG Innsbruck)
Fassung vom 16. Oktober 2013

1. Geltung: Allen von der UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH (in der Folge kurz „UMIT TIROL“) für den Bereich der „Europa-Akademie für Physiotherapie“ (in der Folge kurz „EURAK“) abgeschlossenen Ausbildungsverträgen liegen diese „Geschäftsbedingungen für die EURAK“, (kurz „AGB EURAK“) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde; unabhängig davon gelten die für die jeweilige Ausbildung „Physiotherapeutischer Dienst“ entsprechenden Gesetze und Verordnungen (MTD-Gesetz BGBl. Nr. 460/1992, idgF; MTD-AV BGBl. Nr. 678/1993, idgF, Akademieordnung udgl.), sonstigen Bedingungen und Erklärungen wie z.B. die Plagiatsrichtlinie, die Nutzungsbedingungen für die Lernplattform, Generelle Richtlinien und Vorgehensweisen am Eduard Wallnöfer-Zentrum „EWZ-Richtlinien“, in der jeweils geltenden Fassung (siehe www.umat.at → Impressum/AGBs).

2. Antrag um Aufnahme: Die von der EURAK angebotene Ausbildung – Diplombildung Physiotherapie nach dem MTD-Gesetz - verfügt über eine begrenzte Zahl von Ausbildungsplätzen. Interessent/inn/en bewerben sich für die jeweilige Ausbildung schriftlich. Die Bewerbung erfolgt innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit, mittels des jeweiligen (auch online verfügbaren) „Antrags um Aufnahme zur Ausbildung zum/zur Physiotherapeuten/in“ und unter Vorlage der im jeweiligen Antrag angeführten Bewerbungsunterlagen. Mit Einreichung des Antrags erklärt sich die Auszubildende/der Auszubildende mit der Geltung der AGB EURAK in der jeweils geltenden Fassung einverstanden. Somit werden die AGB EURAK zum Vertragsbestandteil. Der/ dem Auszubildenden werden für die Bearbeitung des Antrags Bearbeitungsgebühren in Höhe von EUR 50,- in Rechnung gestellt, welche an die im Bestätigungsmail zur Anmeldung genannte Bankverbindung zu überweisen sind.

3. Aufnahme und Ausbildungskosten: Schriftliche Bewerbungen werden in weiterer Folge von den dafür zuständigen Gremien nach den jeweils geltenden Bestimmungen geprüft. Im Falle der Zuteilung eines Ausbildungsplatzes kommt der Ausbildungsvertrag mit der EURAK zustande. Die Auszubildende/der Auszubildende wird schriftlich über die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes („Aufnahmeschreiben“) informiert. Erfüllt eine Auszubildende/ein Auszubildender die Aufnahmevoraussetzungen laut MTD-Gesetz nicht zur Gänze, so können die zuständigen Gremien eine bedingte Aufnahme genehmigen. Diese bedingte Aufnahme ist an die Erfüllung von zusätzlichen Erfordernissen geknüpft, die innerhalb der gegebenen Frist zu erfüllen sind. Die Erfordernisse und die Fristen werden der/dem Auszubildenden im Aufnahmeschreiben mitgeteilt. Werden die Erfordernisse von der/dem Auszubildenden nicht fristgerecht erbracht, so endet der Ausbildungsvertrag mit Verstreichen der gesetzten Frist. Bereits bezahlte Ausbildungskosten werden nicht rückerstattet. Die Ausbildungskosten betragen pro Ausbildungsjahr EUR 8.800,-. Darin enthalten sind das Taschengeld von monatlich EUR 100,- brutto (zwölf Mal jährlich) und die Kosten für die Sozialversicherung, Unfall-, Pension-, Krankenversicherung der Tiroler Gebietskrankenkasse.

4. Rücktrittsbelehrung nach § 5e KSchG: Bewerber/innen haben nach Erhalt des schriftlichen Annahmeschreibens (Pkt. 3.) und bei ausschließlich im Wege des Fernabsatzes geschlossenen Ausbildungsverträgen das Recht, ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Frist für den Rücktritt beträgt 14 Kalendertage und beginnt mit Erhalt des Aufnahmeschreibens (Pkt. 3.). Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist (per Post, per Fax oder per E-Mail) abgesendet wird. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: EURAK (zur umgehenden Beantwortung vorzugsweise z.H. Europa-Akademie für Physiotherapie, Direktion), Eduard Wallnöfer-Zentrum 1, A-6060 Hall in Tirol, oder per E-Mail: eurak@umat.at.

Rücktrittsfolgen/Wegfall des Rücktrittsrecht: Im Falle eines wirksamen Rücktritts wird die geleistete Ausbildungsgebühr nach Abzug der für die Bearbeitung des Antrages entstandenen Kosten (EUR 50,-) rückerstattet. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn mit der Ausbildung bereits innerhalb von 7 (sieben) Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktage) ab Vertragsabschluss (Erhalt des Aufnahmeschreibens nach Pkt. 3.) begonnen wird (§ 5 f Z. 1 KSchG) – z.B. eine Lehrveranstaltung bereits besucht wurde.

5. Zahlungsmodalitäten: Die Ausbildungskosten werden den Auszubildenden mittels Rechnung für jedes Jahr vorgeschrieben. In dieser Rechnung werden die Höhe der zu bezahlenden Kosten sowie die Bankverbindung bekannt

gegeben. Auszubildende, welche die Ausbildungszeit bereits überschritten haben, zahlen bis zum Ende der Ausbildungsleistung die monatsweise zu aliquotierenden Ausbildungskosten, wobei jeder begonnene Monat voll zu bezahlen ist.

Die Ausbildungskosten sind innerhalb der ersten drei Monate je Ausbildungsjahr fällig, wobei für den Fristbeginn das Rechnungsdatum maßgeblich ist. Bei Zahlungen ist die gesamte Rechnungsnummer anzugeben. Bei Zahlungsterminüberschreitungen ist die UMIT TIROL berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit der Forderung zu erheben. Zahlungen sind spesenfrei an die Zahlungsstelle der EURAK zu leisten. Abschlusszeugnisse werden erst nach vollständiger Bezahlung aller offenen Posten ausgehändigt.

6. Beurlaubung/Status und Wiederaufnahme der/s beurlaubten Auszubildenden:

- a) Eine Beurlaubung während der Ausbildung ist für ein ganzes Ausbildungsjahr grundsätzlich möglich, bedarf allerdings einer ausführlichen Begründung der/s Auszubildenden und der Zustimmung des zuständigen Gremiums. Hierfür ist vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres, längstens bis zum 31.01., für das eine Beurlaubung erfolgen soll, ein schriftlicher Antrag (Beurlaubungsblatt) an die EURAK z.H. Europa-Akademie für Physiotherapie, Direktion (Pkt. 4.) zu richten (es gilt das Datum des Poststempels.). Eine Beurlaubung bewirkt für das jeweilige Ausbildungsjahr eine teilweise Befreiung von den Ausbildungskosten. Es werden bei einer Beurlaubung 20% der Ausbildungskosten als Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Eine trotz Beurlaubung auch nur teilweise Aufnahme der Ausbildung – wie insbesondere die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen – bewirkt, dass die vollen Ausbildungskosten für das betreffende Semester unverzüglich fällig werden und für dieses Semester auch sämtliche sonstigen ausbildungsrechtlich relevanten Bestimmungen wirksam sind.
- b) Die/der Beurlaubte ist nicht Auszubildende/r der EURAK. Sie/Er wird in der Statistik in einer eigenen Rubrik (beurlaubte/r Auszubildende/r) geführt und ist keinem Ausbildungsplatz zugeordnet. Für die Dauer der Beurlaubung ist die Studierendenkarte im Sekretariat der EURAK/Direktion zu hinterlegen.
- c) Die Wiederaufnahme erfolgt automatisch und ist ohne zeitliche Verzögerung durch das zuständige Gremium zu genehmigen.
- d) Beurlaubte, die die Ausbildung nicht mehr aufnehmen wollen, müssen jeweils am Ende des Ausbildungsjahres, längstens bis zum 31.01. den Ausbildungsvertrag auflösen und scheiden damit aus der EURAK aus (siehe Pkt. 7 lit. c) „Auflösung des Ausbildungsvertrages“).

7. Beendigung des Ausbildungsvertrages:

Das Ausbildungsverhältnis endet:

- a) Wenn die Ausbildung durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen ist oder bei einer für die Ausbildung vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung **negativ beurteilt**¹ wurde oder bei Ausbildungsbeginn zusätzliche Zulassungserfordernisse (bedingte Annahme) nicht rechtzeitig erfüllt werden.
- b) Durch einen Antrag auf „vorzeitigen Austritt aus wichtigem Grund“: Ein vorzeitiger Austritt aus wichtigem Grund ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierfür ist ein ausführlich begründeter, schriftlicher Antrag an die EURAK z.H. Europa-Akademie für Physiotherapie, Direktion (Pkt. 4.) zu richten. Derartige Anträge werden sodann von den zuständigen Gremien geprüft; im Rahmen dieser Prüfung kann die Vorlage von Bescheinigungs- bzw. Beweismitteln verlangt werden. Eine Bewilligung erfolgt in weiterer Folge schriftlich und bewirkt die rückwirkende Befreiung von den Ausbildungskosten ab Datum des Einlangens des Antrags, monatsweise aliquotiert. Jeder angefangene Monat ist zur Gänze zu bezahlen. Wird eine Bewilligung seitens des zuständigen Gremiums nicht gewährt, kann der Ausbildungsvertrag unter Einhaltung der Bestimmungen des Pkt. 7 lit. c) Auflösung des Ausbildungsvertrages aufgelöst werden.
- c) Durch einen Antrag auf „Auflösung des Ausbildungsvertrages“: Eine Auflösung des Ausbildungsvertrages ist grundsätzlich mittels schriftlichen Antrags, gerichtet an die EURAK z.H. Europa-Akademie für Physiotherapie, Direktion (Pkt. 4.) und ohne Angabe von Gründen, jeweils zum Ende eines Ausbildungsjahres möglich. Ein Antrag erfolgt rechtzeitig, wenn er spätestens ein Monat vor Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres, mit dessen Ende die Auflösung erfolgen soll, längstens bis zum 31.01., bei der EURAK, z.H. Europa-Akademie für Physiotherapie, Direktion (Pkt. 4.) eingelangt ist. Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge gelten als für

das darauf folgende Ausbildungsjahr eingereicht. Langt ein schriftlicher Antrag auf Auflösung bei der EURAK, z.H. Europa-Akademie für Physiotherapie, Direktion (Pkt. 4.) nach vorgenannter Frist ein, fallen die Ausbildungskosten für das folgende Ausbildungsjahr zur Gänze an.

- d) Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsvertrages seitens der UMIT: Der Ausbildungsvertrag kann nach Befassung der zuständigen Gremien jederzeit aus wichtigem Grund beendet werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die nicht fristgerechte Zahlung der jährlichen Ausbildungskosten bzw. anderer Gebühren, der Verstoß gegen geltende Gesetze und Verordnungen (MTD-Gesetz BGBl. Nr. 460/1992, idgF; MTD-AV BGBl. Nr. 678/1993, idgF; Akademieordnung udgl.), sonstigen Bedingungen und Erklärungen wie z.B. die Plagiatsrichtlinie, die Nutzungsbedingungen für die Lernplattform, Generelle Richtlinien und Vorgehensweisen am Eduard Wallnöfer-Zentrum „EWZ-Richtlinien“, in der jeweils geltenden Fassung, das Stören des Unterrichts in jedweder Form, das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und strafrechtlich relevante Handlungen. Eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsvertrages erfolgt schriftlich, eingeschrieben unter Bekanntgabe des Grundes. Mit der Bekanntgabe der Beendigung (Stichtag ist Datum des Poststempels) endet der Ausbildungsvertrag. Erfolgt die vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund während eines Ausbildungsjahres, ist die Jahresgebühr für das laufende Ausbildungsjahr monatsweise aliquotiert bis zur Beendigung des Ausbildungsvertrages zu bezahlen. Jeder angefangene Monat ist zur Gänze zu bezahlen.

Nach dem Ende der Ausbildung ist die Studierendenkarte der EURAK (Direktion) zu retournieren.

8. Leistungsänderungen: Die EURAK behält sich aus organisatorischen und/oder gesetzlichen Gründen vor, insbesondere bei Nichterreichen von Mindestteilnehmerzahlen, die Ausbildung vor geplantem Beginn abzusagen oder Teile desselben zu verschieben. Ebenso behält sich die EURAK – insbesondere im Rahmen und im Hinblick auf nationale und internationale Entwicklungen in Wissenschaft, Lehre, Forschung und Wirtschaft – vor, die Ausbildungsinhalte in dem Rahmen anzupassen bzw. abzuändern, die weder das Ausbildungsziel noch die Bewilligung der Ausbildung gefährdet. Derartige Anpassungen bzw. Abänderungen berechtigen die Auszubildende / den Auszubildenden nicht zu einer einseitigen Auflösung des Ausbildungsvertrages. Bereits bezahlte Ausbildungskosten - oder sonstige Gebühren - werden im Falle einer Absage zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

9. Informationsaustausch und Lehrmaterialien: Auszubildenden wird eine E-Mail Adresse zugewiesen. Die gesamte Kommunikation während aufrechtem Vertragsverhältnis, insbesondere Informationen über Terminverschiebungen, Zusage von Unterrichtsmaterial, etc. erfolgt ausschließlich über diese E-Mail Adresse. Die Auszubildenden verpflichten sich, diesen Account zu führen und Informationen laufend abzurufen. Unterlagen für den Unterricht werden überwiegend digital zur Verfügung gestellt. Weiters verpflichten sich die Auszubildenden, die Lernplattform der EURAK entsprechend dem Lehrangebot zu nutzen. Änderungen der Stammdaten der/s Auszubildenden sind der EURAK z.H. Europa-Akademie für Physiotherapie, Direktion (siehe Pkt. 4.) umgehend mitzuteilen.

10. Haftung für Gegenstände: Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, insbesondere auch Wertgegenständen, übernimmt die EURAK keine Haftung. Es gelten die generellen Richtlinien und Vorgehensweisen am Eduard Wallnöfer-Zentrum „EWZ-Richtlinien“ in der jeweils gültigen Fassung.

1 Die UMIT-EURAK kann keine Zusicherung über den positiven Abschluss einer Prüfung oder der gesamten Ausbildung und sohin der Verleihung des Diploms übernehmen.

Allgemeine Bestimmungen

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der EURAK und ihren Vertragspartnern ist das am Sitz der EURAK in Hall in Tirol sachlich zuständige Gericht. Es sei denn, es stehen dem zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen.
12. Anwendbares Recht: Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der EURAK und ihren Vertragspartnern gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
13. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsteile verpflichten sich nach Treu und Glauben, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.
14. Datenschutz: Mit der Bewerbung wird der EURAK das Einverständnis zur automationsunterstützten Verarbeitung der Daten der jeweiligen Bewerberin / des jeweiligen Bewerbers erteilt. Weiters erklärt sich die Bewerberin / der Bewerber bei Zuerkennung eines Ausbildungsplatzes einverstanden, dass ihre / seine Namens- und Adressdaten zur Erleichterung der internen Kommunikation an andere Auszubildende, Vortragende und Personen, die mit der Organisation des Studienbetriebes betraut sind, weitergegeben werden bzw. im Zuge von Marketing- und ähnlichen Aktivitäten der EURAK genannt werden und – allenfalls mittels Bildmaterial – abgebildet werden.
15. Mündliche Nebenabreden: Änderungen des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
16. Änderungen der AGB EURAK: Die AGB EURAK können jederzeit geändert werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website von www.umat.at (siehe Pkt. 1) abrufbar (bzw. wird der/m Auszubildenden auf Wunsch zugesandt). Änderungen der AGB EURAK sind Auszubildenden gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Die Auszubildenden haben das Recht, der Änderung der AGB EURAK binnen 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die Änderung zu widersprechen, anderenfalls die geänderten AGB EURAK von ihm als akzeptiert gelten.